

Inhaltsangabe

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 7
23. Jahrgang
vom 02.04.2009

**12/2009 Benutzungsordnung für die städtischen
Kindertagesstätten der Stadt Erftstadt**
-51-

**13/2009 Widmungsverfügung im Gratessengarten
im Stadtteil Erftstadt-Kierdorf**
-65-

14/2009 Flurbereinigung Hambach-Ost
Az. 33.42. – 17 06 1 –

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 12/09

Benutzungsordnung

für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt

§ 1 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind, gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erfstadt (Elternbeitragssatzung) sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs.1 Kibiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeit: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagsbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an 5 Tagen vormittags und eine Übermittagsbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

(2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternrates festgelegt.

- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen
- a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien (Betriebsferien),
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder
 - c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeit und endet zum Schluss der Öffnungszeit beim Verlassen der Einrichtung.

(2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen.
Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.

(3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.

(4) Wird ein Bustransport von der Stadt angeboten, wird die Aufsicht während der Busfahrt durch das Personal sichergestellt. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bus betritt und endet, wenn es ihn verlässt. Der Weg zur Bushaltestelle bis zum Einstieg des Kindes in den Bus liegt wie der Weg von der Bushaltestelle bis nach Hause im Aufsichtsbereich der Eltern. Eine Verpflichtung des Personals auf zu spät kommende Eltern zu warten, besteht nicht. Soweit Kindertagesstättenkinder im Rahmen des Schulbusverkehrs befördert werden, erfolgt dieser nur vormittags und nicht während der Schulferien. Ein Rechtsanspruch auf diese Beförderung besteht nicht.

(5) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/ die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

§ 3 Gesundheitszeugnis

- (1) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte muss jedes Kind ärztlich untersucht werden. In dem beizubringenden Attest, das nicht älter als sechs Wochen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte sein darf, wird bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.
- (2) Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 3a Schutzauftrag

Gem. § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter/Innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult.
Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

§ 3b Infektionskrankheiten

(1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.

(2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.

(3) Gemäß der §§ 33 - 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses

(1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte schließt die Stadt Erfstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahres fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 5 Übermittagsbetreuung und Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten betragen **2,50 €** pro Kind und Tag. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten und unabhängig von der Einkommenshöhe und Anzahl der Kinder zu zahlen. Inhaber der Erfstad-Card zahlen nach Vorlage derselben bei der Leiterin der Einrichtung die Hälfte.

(2) Entsprechend den Verpflegungstagen des Kindes wird der Abrechnungsbetrag am Ende des Monats von der Einrichtung eingezogen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Kindertagesstätte ist bei der Anmeldung des Kindes zur Übermittagsbetreuung Voraussetzung. Zahlungsrückstände werden kostenpflichtig durch die Stadtkasse Erfstadt begetrieben.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis 8.30 Uhr zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt. Ist dies nicht erfolgt, gilt dieser Tag auch als Verpflegungstag und wird mit **2,50 €** berechnet.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtswirksam.

(3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von 3 Monaten einvernehmlich herausstellt, dass sie nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.

- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
- a) die Elternbeiträge nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,
 - b) das Kind den Kindergarten ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,
 - c) die Aufnahme in die Kindertagesstätte aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
 - d) die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
 - e) die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
 - f) sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- a) das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erfstadt verzieht,
 - b) sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.
 - c) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z.B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen.

Erfstadt, den 19.03.2009


(Bösche)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 13/09

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes- Zeitraum 1987 bis Ende 1995 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) wird das westliche, vom Roggendorfer Weg abzweigende Teilstück der Straße „Im Gratessengarten“ (Gemarkung Kierdorf, Flur 10, Flurstück 397), im beigefügten Plan gepunktet markiert, als Gemeindestraße mit der Funktion einer Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der von vorgenannter Straße abzweigende Wohnweg (Gemarkung Kierdorf, Flur 10, Flurstück 322), im beigefügten Plan gestrichelt markiert, wird als Gemeindestraße mit der Funktion eines Wohnweges und der Beschränkung auf Fußgänger-, Fahrrad-, und eingeschränktem Anliegerverkehr (Anwohner-PKW-Verkehr) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße und der Wohnweg sind endgültig fertiggestellt sowie ordnungsgemäß beleuchtet und entwässert.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig wird die Widmungsverfügung vom 02.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 am 14.10.2008) wegen inhaltlicher Abweichungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Erfstadt aufgehoben, da der o.g. Wohnweg hierin fehlerhaft -entgegen der Vorgaben des Bebauungsplanes- ohne Beschränkungen dem Allgemeinverkehr gewidmet wurde. Laut Bebauungsplan ist dieser Weg jedoch als unbefahrbarer Wohnweg ausgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgerecht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

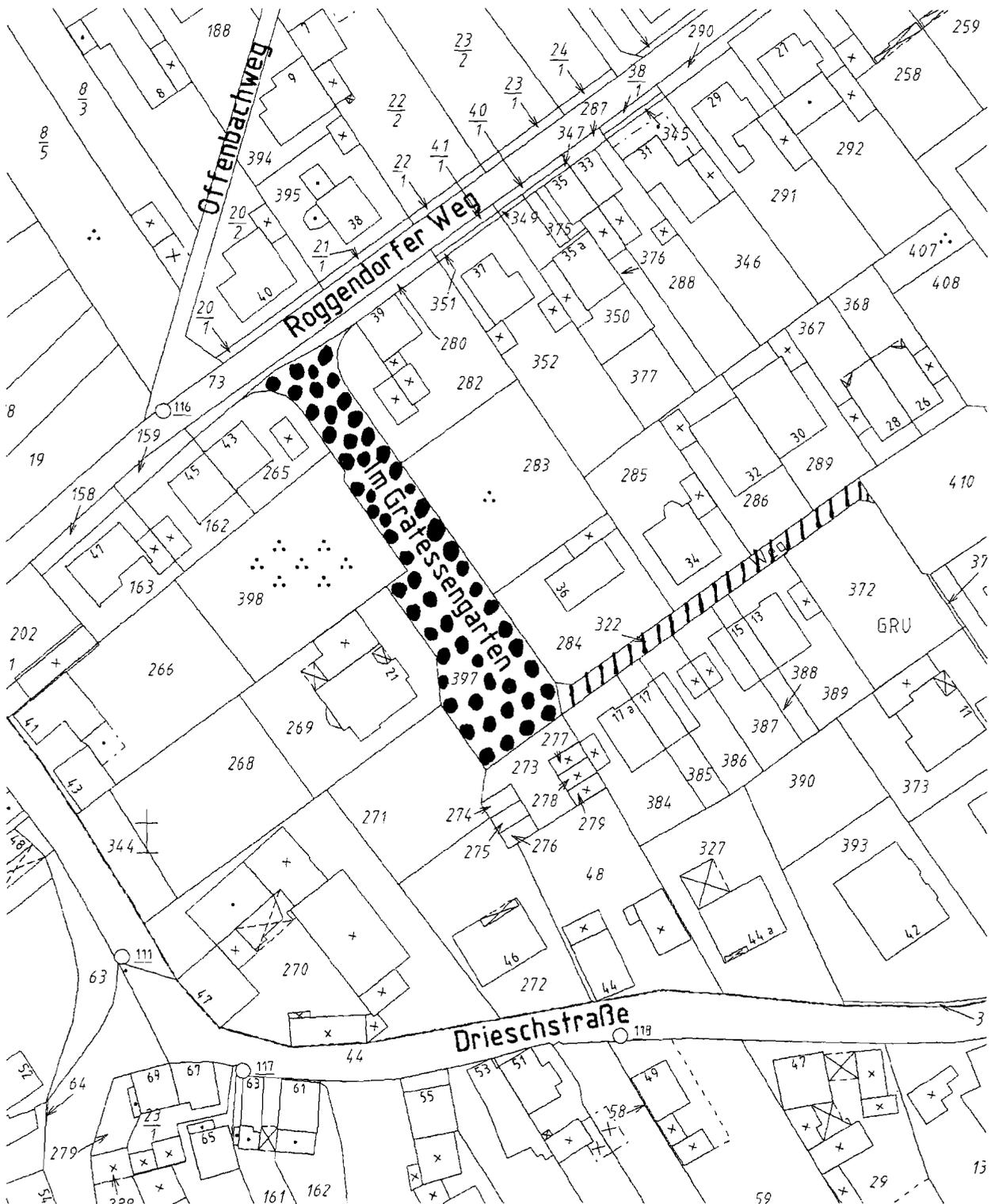
Erfstadt, 30.03.2009
Der Bürgermeister


(Bösche)

Auszug aus dem Geoinformationskataster

Maßstab ca. 1 : 1000
Datum : 11.03.2009

Vermessungs-
und
Katasteramt



(Anlage a)**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 13.03.2009 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- Text der Veröffentlichung -

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 ländliche Entwicklung
und Bodenordnung -

Siegburg, den 13.03.2009
Tel.: 02241 / 308-1261

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 -17 06 1-

Öffentliche Bekanntmachung**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte****I.**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der noch nicht öffentlich bekannt gemachten Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008 und 20.02.2009 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet worden:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Heppendorf
Flur 7 Nrn. 50, 51, 158
Flur 15Nrn. 30, 98 - 101
Flur 47Nrn. 65, 67
Flur 48Nrn. 36/32, 49
Flur 57Nr. 54
Flur 58Nrn. 11, 13

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 1 Nrn. 396, 434, 435

Flur 25Nrn. 85, 88, 90, 91, 92, 111, 112

Flur 28Nrn. 34, 61, 67, 68

Flur 29Nrn. 1, 28, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145,
146, 147, 148, 150, 165

Flur 32Nrn. 160, 161, 250

Flur 33Nrn. 45, 86

Flur 34Nrn. 1, 3, 21

Flur 35Nrn. 3, 4, 38

Gemarkung Manheim

Flur 8 Nrn. 34, 187

Flur 9 Nrn. 71, 72

Gemarkung Kerpen

Flur 19Nr. 92

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S.

gez. Rehm
(Rehm)